



Amtsblatt

Nr. 06/2010

12. März 2010

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Einleitung der Umlegung für das Gebiet XVIII „Brombeerenweg“	51

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Einleitung der Umlegung für das Gebiet XVIII

„Brombeerenweg“

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans Lünen Nr. 37 „Niederadener Straße“ sollen die Besitzungen Brombeerenweg 1, 3, 5 und 7, 44532 Lünen durch eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden.

Zwischen dieser 4 m breiten Verkehrsfläche und dem Brombeerenweg ist eine Stellplatzanlage festgesetzt worden.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Lünen Nr. 37 „Niederadener Straße V“ wurde der südliche Teil dieser Stellplatzanlage in eine öffentliche Grünanlage (Kinderspielplatz) umgewandelt.

Die beschriebene öffentliche Verkehrsfläche besteht aus den Grundstücken Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 474 und 712 für die bisher keine Regelung im Sinne der öffentlichen Verkehrsfläche getroffen wurde.

Die Verkehrsfläche befindet sich zudem im Privateigentum.

Die Stadt Lünen ist daher verpflichtet die im Bebauungsplan Nr. 37 „Niederadener Straße“ für die Grundstücke Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 474 und 712, festgesetzte Nutzung „Öffentliche Verkehrsfläche“ sicherzustellen.

Nach Anhörung der von einem Umlegungsverfahren betroffenen Eigentümer erscheint die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens (Umlegungsverfahren) vom Grundsatz her geboten, da eine Regelung auf freiwilliger Basis nicht realistisch erscheint.

Das Umlegungsverfahren gemäß §§ 45 ff Baugesetzbuch ist eine Maßnahme zur Verwirklichung des Bebauungsplanes.

Der Rat der Stadt Lünen hat daher in seiner Sitzung am 10.12.2009 aus den vorgenannten Gründen für den Bereich der Besitzungen Brombeerenweg 1, 3, 5 und 7 und die angrenzende öffentliche Spielplatz- und Stellplatzfläche gemäß § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) eine Umlegung angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Lünen hat mit nachstehendem Umlegungsbeschluss vom 09.02.2010 die Umlegung eingeleitet.

Dieser Umlegungsbeschluss wird gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch hiermit öffentlich bekanntgemacht:

I. Umlegungsbeschluss

1. Nach § 47 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird hiermit für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Lünen Nr. 37 „Niederadener Straße“ die Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt

- im Norden von der Südseite des Brombeerenweges;
- im Osten von der Westseite der Straße „Breite Hecke“;
- im Süden von der Nordseite des Himbeerenweges und der Nordseite der Besit-
zung Himbeerenweg 9;
- im Westen von der Westseite der der Besitzzung Brombeerenweg 1, 3, 5 und 7.

Im Einzelnen wird die Umlegungsgebietsgrenze wie folgt beschrieben:

Beginnend im Uhrzeigersinn an der nordwestlichen Ecke des Flurstücks Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstück 640, von hier durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 640, 474 und 475 und durch die östlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 475 und 931, die südliche Grenze des Flurstücks Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstück 931, die westliche Grenze des Flurstücks Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstück 931 und durch die südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstück 928 und Flur 11, Flurstück 2159 und durch die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks Gemarkung Horstmar, Flur 11, Flurstück 2159 und durch die westlichen Grenzen der Flurstücke Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstücke 637, 638, 639 und 640 zum Ausgangspunkt zurück.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung XVIII

„Brombeerenweg“.

Von der Umlegung werden im Einzelnen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung	Grundbuch		Ordnungs- Nr.
				von Lünen	Blatt Blatt	
Horstmar	4	475	Brombeerenweg	Lünen	14869	XVIII/ 1
Horstmar	4	931	Breite Hecke	Lünen	16772	XVIII/ 1
Horstmar	4	474	Brombeerenweg	Lünen	6078	XVIII/ 2
Horstmar	4	637	Brombeerenweg 7	Lünen	6079	XVIII/ 3
Horstmar	4	638	Brombeerenweg 5	Lünen	6080	XVIII/ 4
Horstmar	4	639	Brombeerenweg 3	Lünen	6081	XVIII/ 5
Horstmar	4	640	Brombeerenweg 1	Lünen	6082	XVIII/ 6
Horstmar	4	712	Himbeerenweg	Lünen	16248	XVIII/ 7
Horstmar	4	928	Brombeerenweg 7	Lünen	16295	XVIII/ 8
Horstmar	11	2159	Brombeerenweg 7	Lünen	16295	XVIII/ 8

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und nach § 52 Baugesetzbuch weitere Grundstücke ganz oder teilweise in die Umlegung einzubeziehen oder von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

II. Beteiligte und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Beteiligte

In dem Umlegungsverfahren sind nach § 48 Abs. 1 Baugesetzbuch Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke;
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht;
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt;
4. die Stadt Lünen;
5. unter den Voraussetzungen nach § 55 Abs. 5 Baugesetzbuch die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber der unter Ziffer 1 lfd. Nr. 3 bezeichneten Rechte werden gemäß § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch hiermit aufgefordert, ihre Rechte, die zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Technisches Rathaus, 2. Etage, Zimmer 202, 44532 Lünen, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt. Der Inhaber eines unter Ziffer 1 lfd. Nr. 3 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist dieser Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Die Inhaber dieser Rechte werden nach § 48 Abs. 2 Baugesetzbuch zu dem Zeitpunkt Beteiligte in dem Umlegungsverfahren, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung ist bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 Abs. 1 Baugesetzbuch dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 Baugesetzbuches im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird; oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen vom 09.02.2010 (Einleitung der Umlegung nach § 47 Baugesetzbuch für das Gebiet XVIII „Brombeerenweg“) kann gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Lünen ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Lünen, Zimmer 202, 2. Etage des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 5, 44532 Lünen, einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines, von einem oder mehreren beteiligten Eigentümern oder von einem oder mehreren Inhabern von im Grundbuch, Abteilung II und / oder III, eingetragenen Rechten, Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dieses Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Lünen, 09. Februar 2010
 Stadt Lünen
 Umlegungsausschuss
 Der Vorsitzende

(Siegel)

gez. Dr. Hemmrich

Dr. Hemmrich
 Ltd. Städt. Rechtsdirektor a.D.